

VJS-Hygienekonzept für Drück- und Treibjagden

Stand 01.09.2020

Auch die **Gesellschaftsjagden** gelten im Sinne der Verordnung jeweils als **Veranstaltung**. (Es gibt keine Sonderregelungen für Jagden.)

Der Veranstalter, ob Jagdherr oder Jagdleiter, hat die Jagd deshalb **ausreichend vorher bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen**, wenn **mehr als 20 Personen insgesamt** teilnehmen, gleich in welcher Funktion.

Der Jagdleiter oder ein weiterer von ihm Beauftragter hat die Einhaltung der wegen „Corona“ jeweils aktuell geltenden Bestimmungen zu überwachen.

Der Jagdleiter hat seine obligatorische Ansprache zu erweitern und die Hygieneregeln zu erläutern.

Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist immer dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m unterbrochen wird.

Die Kontakte zwischen an der Jagd beteiligten Personen sind auf das Notwendigste zu beschränken und der Mindestabstand der Personen zueinander muss 1,5 m betragen, gleich ob es sich um Schützen, Hundeführer, Jagdhornbläser, Treiber oder sonstige Helfer handelt.

Jagdhornbläser sollen beim Blasen der Jagdsignale den Abstand untereinander und gegenüber anderen Jagdteilnehmern auf 2 und mehr Meter erweitern.

Bei der Wildbergung oder beim Aufbrechen darf sich der Jäger einer weiteren Person bedienen. Dann MNB tragen, wenn der Mindestabstand unterschritten werden muss.

Zur Erläuterung und Vertiefung:

Veranstaltungen können derzeit, Stand siehe oben, unter freiem Himmel mit mittlerweile bis zu 900 Personen stattfinden.

- Dabei sind Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen unter Angabe des Veranstalters der **Ortspolizeibehörde** zu melden!
- Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 3a der „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (VO-CP) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Das heißt, der **Jagdleiter oder Beauftragte** hat dies zu erledigen und **hierzu auch eine Liste aller Jagdteilnehmer zu fertigen**. Diese sollte insofern vorbereitet sein, als der Jagdleiter weiß, wer eingeladen wurde und nur noch eine Kontrolle der tatsächlichen Anwesenheit stattfinden muss. Zur Begrüßung sollte der Jagdleiter deutlich darüber informieren, dass die vorbekannten Daten entsprechend erfasst sind, um sie gemäß VO-CP weitergeben zu können. Wer damit nicht einverstanden ist, kann dann noch die

Jagd verlassen. Ansonsten hat der Jagdteilnehmer unter Zeugen aufgrund fehlenden Widerrufs sein Einverständnis gegeben. **Zur Jagdscheinkontrolle und ggfs. zum Ausfüllen der Kontaktdaten vor der Jagd hat der Beauftragte eine FFP2-Maske zu tragen. Ist dies nicht möglich, müssen beide (Kontrollleur und Jäger) eine MNB tragen.**

- Es gelten die Beschränkungen nach § 1 der „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“, der „**Grundsatz der Abstandswahrung**“, d. h. die Kontakte zwischen Personen sind auf das Notwendigste zu beschränken und der Mindestabstand der Personen zueinander muss 1,5 m betragen.
- **Also generell Abstand halten**, keine persönlichen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Die **Husten- und Niesregeln** sind einzuhalten (in ein Taschentuch oder die Armebeuge husten oder niesen).
- Die **Hände** sollten direkt vor und nach der Jagd gründlich **gewaschen** oder **desinfiziert** werden. Dazu gibt es Hand-Desinfektionsmittel-Spender bzw. mobile Händewaschmöglichkeit mit Seife. Es sind Einmalhandtücher zu verwenden. Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig.
- Gemeinsam benutzte **Gegenstände müssen gut gereinigt bzw. abgespült** werden (z.B. ggfs. KFZ-Teile, Wildbergehilfen, Aufbrechhilfen, Messer etc.). Wo es möglich ist, ist eine Wischdesinfektion mit Einmaltüchern grundsätzlich sinnvoll.
- Personen mit **Atemwegssymptomen** (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) **oder Fieber dürfen nicht an der Jagd teilnehmen.**
- **Wer zur Risikogruppe gehört (dies können auch jüngere Personen sein), sollte an der Jagd nicht teilnehmen.**